

# MANDANTEN INFORMATIONEN

Mai/Juni/Juli 2019



LIEBE LESERIN, LIEBER LESER,

VOR EINIGEN WOCHEN HAT DER BUNDESFINANZHOF ÜBERRASCHEND SEINE RECHTSPRECHUNG ZU DER UMSATZSTEUERLICHEN BEHANDLUNG VON BRUCHTEILSGEMEINSCHAFTEN GEÄNDERT. DANACH KANN EINE BRUCHTEILSGEMEINSCHAFT NICHT UNTERNEHMER SEIN. VIELMEHR ERBRINGEN DIE GEMEINSCHAFTER DIE UMSATZSTEUERBAREN LEISTUNGEN, KÖNNEN VORSTEUER GELTEND MACHEN UND MÜSSEN UMSATZSTEUERVORANMELDUNGEN UND -JAHRESERKLÄRUNGEN ABGEBEN SOWIE VORAUSZAHLUNGEN LEISTEN. BETROFFEN SIND INSBESONDERE GRUNDSTÜCKSGEMEINSCHAFTEN, BEI DENEN MEHRERE EIGENTÜMER MIT EINEM BESTIMMTEN ANTEIL AN EINEM GRUNDSTÜCK IM GRUNDBUCH EINGETRAGEN SIND. DIE FINANZVERWALTUNG WIRD SICH ZEITNAH MIT DER UMSETZUNG DER GEÄNDERTEN RECHTSPRECHUNG AUSEINANDERSETZEN MÜSSEN.

DIE VERMIETUNG ZWISCHEN ANGEHÖRIGEN FÜHRT IMMER WIEDER ZU STREITIGKEITEN MIT DER FINANZVERWALTUNG. IST EINE MIETE NICHT FREMDÜBLICH, KOMMT ES ZU EINER KÜRZUNG DER STEUERLICH ABZIEHBAREN AUSGABEN. WANN EINE MIETE FREMDÜBLICH IST, BESTIMMT SICH NACH DER ORTSÜBLICHEN VERGLEICHSMIETE. FÜR WOHNUNGEN WERDEN SEITENS DER STÄDTE UND GEMEINDEN REGELMÄßIG MIETSPIEGEL VERÖFFENTLICHT, AN DENEN MAN SICH ORIENTIEREN KANN. BEI DER VERMIETUNG VON GEWERBEFLÄCHEN IST DIE ERMITTLUNG TATSÄCHLICHER VERGLEICHSMIETEN SCHON SCHWIERIGER. HIER ENTSCHIED DER BUNDESFINANZHOF, DASS SOLCHE VERGLEICHSMIETEN NICHT AUF BASIS VON STATISTISCHEN ERTRAGSWERTEN BERECHNET WERDEN DÜRFEN. VIELMEHR SEI EIN MIT DER ÖRTLICHEN MARKTSITUATION VERTRAUTER SACHVERSTÄNDIGE HERANZUZIEHEN.

ZU DIESEN UND WEITEREN THEMEN WÜNSCHEN WIR IHNEN EINE AUFSCHLUSSREICHE LEKTÜRE

## Termine

Steuerart	Abgabetermin/ Fälligkeit	Zahlungstermin	
		bei Überweisung	bei Zahlung durch Scheck
Umsatz-, Lohnsteuer	10.05.2019	13.05.2019	08.05.2019
	11.06.2019	14.06.2019	06.06.2019
	10.07.2019	12.07.2019	05.07.2019
Gewerbsteuer	15.05.2019	18.05.2019	12.05.2019
Sozialversicherung <sup>1</sup>	24.05.2019	28.05.2019	
	24.06.2019	26.06.2019	
	24.07.2019	29.07.2019	
Einkommensteuer-/ Körperschaftsteuervorauszahlung	11.06.2019	11.06.2019	

<sup>1</sup> Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich zum drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Die Beitragsnachweise sind bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit an die jeweilige Einzugsstelle zu übermitteln.

Sonstige Fristen für	Abgabetermin	Sachverhalt
Eigenversorger und Eigenerzeuger	31.5.2019	Mitteilung von Basisangaben sowie selbst erzeugter und verbrauchter umlagepflichtiger Strommengen an Übertragungsnetzbetreiber
Einbringungsfälle der vergangenen sieben Jahre	31.5.2019	Meldepflicht nach Umwandlungssteuergesetz in den 7 Jahren nach einer Einbringung von Betrieben Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen in eine Kapitalgesellschaft hinsichtlich <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zurechnung der Anteile an der übernehmenden Kapitalgesellschaft, die der Einbringende erhalten hat</li> <li>- Zurechnung der eingebrachten Anteile an Kapitalgesellschaften</li> </ul> Zu melden sind die Verhältnisse zum abgelaufenen Jahrestag der Einbringung
Kapitalgesellschaften	31.5.2019	Informationen von Kapitalgesellschaften an ihre Gesellschafter über die Möglichkeit zum Widerspruch gegen die Mitteilung der Kirchenzugehörigkeit durch das Bundeszentralamt an die Gesellschaften im Zusammenhang mit der Einbehaltung von Abgeltungssteuern auf Dividendenzahlungen im Jahr 2020
Steuerpflichtige mit Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten im Ausland	30.06.2019	Dokumentation internationaler Verrechnungspreise: Frist für die Dokumentation außergewöhnlicher Geschäftsvorfälle des Vorjahres mit ausländischen verbundenen Unternehmen.
Kleine Kapitalgesellschaften	30.06.2019	Aufstellung des Jahresabschlusses auf den 31.12.2018. Für kleine Kapitalgesellschaften mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr ist zu beachten, dass die Aufstellungsfrist für den Jahresabschluss sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres endet.
Unternehmen im Nicht EU-Ausland	30.06.2019	Ablauf der Antragsfrist für Vorsteuer-Vergütungsanträge 2018 durch Nicht-EU-Unternehmen an das Bundeszentralamt für Steuern. Betrifft z. B. Nicht-EU-Tochtergesellschaften deutscher Mutterunternehmen
Umsatzsteuerpflichtig	31.07.2019	Dokumentationsfrist für Leistungsbezüge des Vorjahres bei Zuordnungswahlrechten zum Unternehmens- oder Privatvermögen zwecks Sicherstellung des Vorsteuerabzugs.

## Aus dem HLB-Netzwerk

**Kolumne Prof. Dr. Edelfried Schneider, Past Präsident von Accountancy Europe (Europäische Dachorganisation des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer) zugleich langjähriger Vorsitzender des Verwaltungsgremiums der HLB Deutschland und Board-Member von HLB International**

EUROPA AKTUELL

### Digitalsteuer – auf ein Neues!

Nach Angaben der europäischen Kommission beträgt die Steuerquote von Internetkonzernen in Europa 9,5%! Für international tätige Unternehmen wird im Durchschnitt mit 23% gerechnet; eine deutsche Kapitalgesellschaft zahlt je nach Gewerbesteuerhebesatz mehr als 30% Steuern.

Bei dieser Sachlage muss es verwundern, dass die Staaten der Europäischen Union sich nicht auf ein gemeinsames Vorgehen bei der Digitalsteuer einigen können. Ein Kommissions-Vorschlag dazu liegt seit etwa einem Jahr auf dem Tisch. Länder wie Irland, Schweden und Dänemark lehnen die neue Steuer strikt ab.

Frankreich wagt deshalb nunmehr einen Alleingang; rückwirkend zum 1. Januar 2019 soll für Unternehmen mit mehr als 750 Mio. EUR globalem Digitalumsatz (davon mehr als 25 Mio. EUR in Frankreich) eine 3%ige Steuer vom Umsatz erhoben werden. Betroffen sind etwa 30 Unternehmen, nicht nur die vier großen (GAFA), sondern auch weitere europäische Unternehmen. Der französische Staat rechnet mit einem Aufkommen von etwa 500 Mio. EUR p.a. Im Januar dieses Jahrs haben bereits Spanien und Italien ebenso entsprechende Sonderabgaben beschlossen; Österreich will im kommenden Jahr nachziehen und auch in Großbritannien reifen entsprechende Pläne.

Während Teile der Presse das französische Vorgehen begrüßen, wird andererseits heftige Kritik geübt: sowohl an der mangelnden Handlungsfähigkeit der EU als auch hinsichtlich befürchteter negativer Auswirkungen im bestehenden Handelsstreit mit der USA und auch China.

Neben der politischen Kritik wird auch steuertechnische Kritik geübt. Die Behauptung, dass Digitalunternehmen grundsätzlich zu wenig Steuern zahlen würden, sei nicht bewiesen; eine Besteuerung vom Umsatz anstelle des Gewinns sei systemwidrig.

Aufhorchen ließen kürzlich Nachrichten aus Bayern, wonach findige Finanzbeamte das Problem über § 50a EStG mit einer 15%igen Quellensteuer lösen wollten. Die weitergehende Erklärung, der deutsche Steuerpflichtige könne sich die Quellensteuer ja von Google & Co. wiederholen, zeigt wenig Respekt für die deutsche Wirtschaft, ganz zu schweigen von der Tatsache, dass nach einem Doppelbesteuerungsabkommen mit Irland eine solche in Deutschland erhobene Quellensteuer vom Fiskus nach Irland abzuführen ist.

Die Befürchtungen, dass die Internetkonzerne eine spezielle Besteuerung durch Verlagerung der Umsätze in Steuer-Oasen umgehen werden, sind nicht von der Hand zu weisen. In dieser Situation kommt der OECD-Initiative für eine weltweite Digitalsteuer besondere Bedeutung zu. Ein entsprechendes Konzept soll bis 2020 umgesetzt werden. Entscheidend wird sein, ob man mit einem erweiterten, ggf. virtuellen Betriebsstättenbegriff die Wertschöpfung in den einzelnen Ländern wird greifen können.

Betrachtet man den Erfolg der OECD mit ihrem Programm BEPS-Action, so wird man davon ausgehen können, dass die OECD am ehesten in der Lage ist, der Minimalbesteuerung von Internetkonzernen entgegenzuwirken.

Professor Dr. W. Edelfried Schneider  
 Wirtschaftsprüfer  
 Past President Accountancy Europe

Den vollständigen Artikel nebst Quellen finden Sie auf der Website von HLB Deutschland: [www.hlb-deutschland.de/ea](http://www.hlb-deutschland.de/ea)

**I. Steuerrecht**

<b>Für Unternehmen mit Bezug zu Großbritannien</b>	<b>1. Brexit Steuerbegleitgesetz</b>
<p><i>Zur Abmilderung negativer steuerlicher Folgen eines möglichen harten Brexits haben der Bundestag und der Bundesrat das Brexit-Steuerbegleitgesetz beschlossen. Die wichtigsten Regelungen entnehmen Sie bitte der nebenstehenden Spalte.</i></p>	<p>Zur Vorbereitung auf einen möglichen harten Brexit haben der Bundestag und der Bundesrat (vorsorglich) das sog. Brexit-Steuerbegleitgesetz beschlossen. Zu den wichtigsten Neuregelungen zur Vermeidung von Härtefällen, die ab dem 29.3.2019 in Kraft treten, gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die Verhinderung einer rückwirkenden Besteuerung des Einbringungsgewinns in den Fällen, in denen Unternehmensteile bzw. -anteile durch einen deutschen Steuerpflichtigen in eine britische Körperschaft zu Werten unterhalb des gemeinen Werts eingebracht wurden,</li> <li>▪ die Verhinderung einer rückwirkenden Besteuerung des Einbringungsgewinns in den Fällen, in denen Unternehmensteile bzw. -anteile durch einen britischen Steuerpflichtigen in eine deutsche Kapitalgesellschaft zu Werten unterhalb des gemeinen Werts eingebracht wurden,</li> <li>▪ die Verhinderung der zwingenden steuerpflichtigen Auflösung eines Ausgleichspostens, der aufgrund der Überführung eines Wirtschaftsguts aus Deutschland in eine britische Betriebsstätte zur Vermeidung der sofortigen Besteuerung stiller Reserven gebildet wurde,</li> <li>▪ die Vermeidung der Folgen einer schädlichen Verwendung von gefördertem Altersvorsorgevermögen im Rahmen der sog. Riester-Rente betr. Personen und Vermögen in Großbritannien,</li> <li>▪ die Verhinderung des Wegfalls der ersatzlosen Stundung im Falle einer Wegzugsbesteuerung bei einem in der Vergangenheit bereits erfolgten Umzug aus Deutschland nach Großbritannien,</li> <li>▪ die Vermeidung von nachträglicher Grunderwerbsteuer, wenn durch den Brexit die bisherigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen, z.B. für Umstrukturierungen europäischer Unternehmen im Konzern, nicht mehr vorliegen sowie</li> <li>▪ die Vermeidung von nachträglicher Erbschaft- und Schenkungsteuer, wenn im Behaltenszeitraum aufgrund des Brexits das in Großbritannien gelegene Vermögen von erbschaftsteuerlichen Begünstigungen ausgenommen wird und hierdurch die Grenzen für die Steuerbegünstigungen von Unternehmensvermögen, z.B. im Rahmen der Lohnsummenregelung, nicht mehr erreicht werden. Für künftige Schenkungen und Erbfälle gilt Großbritannien jedoch als Drittstaat.</li> </ul>

## 2. Beginn der Europäischen Mehrwertsteuerreform zum 1.1.2020

Die Europäischen Finanzminister haben am 2.10.2018 Änderungen im Bereich der Mehrwertsteuer, sog. Quick Fixes, beschlossen, die zum 1.1.2020 in Kraft treten. Inhaltlich bestehen diese aus den folgenden vier Themenblöcken:

1. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie die Abgabe der zusammenfassenden Meldung wird Voraussetzung für die Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Warenlieferungen. Liegt keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Warenempfängers vor, ist die grenzüberschreitende Lieferung künftig im Abgangsstaat steuerpflichtig.
2. Der Belegnachweis für innergemeinschaftliche Lieferungen kann innerhalb der Europäischen Union zukünftig einheitlich durch Vorlage bestimmter Dokumente erbracht werden. Soweit der liefernde Unternehmer zwei dieser Dokumente vorweisen kann, gilt der Nachweis – in Form einer widerlegbaren Vermutung – als erbracht.
3. Die bisher nicht in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union vorhandene Definition von Reihengeschäften wird europaweit eingeführt. Inhaltlich ähnelt die Vorschrift in weiten Teilen der bisherigen deutschen Regelung.
4. Für die grenzüberschreitende Überführung von Liefergegenständen in ein Konsignationslager gibt es künftig eine Vereinfachungsregelung. Danach hat der liefernde Unternehmer im Zeitpunkt der Entnahme der Gegenstände durch den Kunden aus dem Konsignationslager eine innergemeinschaftliche Lieferung im Abgangsland zu erklären. Eine umsatzsteuerliche Registrierung des liefernden Unternehmers im Ausland ist nicht mehr erforderlich.

### *Für grenzüberschreitend tätige Unternehmen*

*Die folgenden Quick Fixes zur Mehrwertsteuer in Europa treten zum 1.1.2020 in Kraft:*

- 1. Die ausländische USt-Id.-Nummer des Kunden wird Voraussetzung für die Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Warenlieferungen.*
- 2. Der Belegnachweis für innergemeinschaftliche Lieferungen kann innerhalb der Europäischen Union einheitlich erbracht werden.*
- 3. Das Reihengeschäft wird europaweit eingeführt.*
- 4. Die Besteuerung von Warenbewegungen in ein Konsignationslager erfolgt erst bei der Entnahme der Ware aus dem Lager.*

**Die Neuerungen durch die sog. Quick Fixes müssen noch in nationales Recht umgesetzt werden. Mit einem Referentenentwurf zur Änderung der deutschen Umsatzsteuervorschriften ist in den nächsten Wochen zu rechnen.**

## 3. Verdeckte Gewinnausschüttung bei unüblichen Vereinbarungen

Damit Leistungsbeziehungen zwischen einer Kapitalgesellschaft und ihren Gesellschaftern steuerlich anerkannt werden, müssen sie dem Grunde und der Höhe nach fremdüblich sein. Halten sie einem Fremdvergleich nicht stand, ist ein hiermit verbundener Aufwand keine steuerlich anerkannte Betriebsausgabe, sondern eine sog. verdeckte Gewinnausschüttung. Die dem Gesellschafter hieraus zufließenden Beträge werden als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Abgeltungssteuer unterworfen.

- Der Bundesfinanzhof entschied am 12.9.2018, dass eine Vereinbarung, die hinsichtlich der vom Gesellschafter im Rahmen eines Beratervertrags zu erbringenden Dienstleistung weder das „Ob“ noch das „Wie“ bzw. „Wann“ festlegt, nicht fremdüblich ist. Insbesondere sind der Zeitpunkt, bis zu dem die vereinbarten Projekte abgeschlossen sein müssen, sowie die Art und der Umfang der Leistungserbringung konkret zu vereinbaren. Darüber hinaus muss die Höhe der Vergütung angemessen sein.

### *Für Kapitalgesellschaften und deren Gesellschafter*

*Für die steuerliche Anerkennung eines Beratervertrags zwischen einem Gesellschafter und seiner Kapitalgesellschaft müssen die zu erbringenden Leistungen konkret beschrieben und die Vergütungen angemessen sein*

**Wir empfehlen, vertragliche Vereinbarungen zwischen Kapitalgesellschaften und deren Gesellschaftern daraufhin zu prüfen, ob sie die vom Bundesfinanzhof geforderten Regelungen hinsichtlich des „Ob“, „Wann“ und „Wie“ enthalten**

<p><b>Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei Auslandseinsätzen</b></p>	<p><b>4. Werbungskosten bei Entsendung ins Ausland</b></p>
<p><i>Die vorübergehende Entsendung eines Arbeitnehmers ins Ausland führt häufig in Deutschland zu einer Freistellung des ausländischen Arbeitslohns unter Progressionsvorbehalt.</i></p> <p><i>Vom Arbeitgeber bezahlte Heimflüge oder Mietzuschüsse etc. sind steuerlich wie folgt zu behandeln:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Liegt die erste Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers in Deutschland, sind die Erstattungen steuerlich irrelevant.</i></li> <li>• <i>Liegt die erste Tätigkeitsstätte im Ausland, können die Erstattungen den deutschen Steuersatz erhöhen.</i></li> </ul> <p><i>Der Bundesfinanzhof muss noch entscheiden, unter welchen Voraussetzungen die erste Tätigkeitsstätte im Ausland liegt.</i></p>	<p>Wird ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber vorübergehend zu Tochterunternehmen oder Betriebsstätten ins Ausland entsandt, bleibt häufig dessen Wohnsitz in Deutschland bestehen. Deshalb hat der Arbeitnehmer sein Welteinkommen weiterhin in Deutschland zu versteuern. Das im Ausland erzielte Arbeitseinkommen wird aber in den meisten Fällen aufgrund bestehender Doppelbesteuerungsabkommen von der deutschen Steuer freigestellt. Es wird allerdings bei der Ermittlung des Steuersatzes für die übrigen deutschen Einkünfte des Arbeitnehmers berücksichtigt (sog. Progressionsvorbehalt).</p> <p>Der Arbeitnehmer erhält häufig umfangreiche Zusatzleistungen, etwa für Heimflüge oder die Wohnung vor Ort. Die Versteuerung dieser Leistungen hängt wesentlich davon ab, wo sich die erste Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers befindet.</p> <p>Liegt die erste Tätigkeitsstätte unverändert im Inland, so stellen die Erstattungen für Heimflüge und die Wohnung im Ausland in der Regel einen steuerfreien Ersatz von Werbungskosten dar und erhöhen somit nicht den Steuersatz in Deutschland.</p> <p>Etwas anderes gilt, wenn sich die erste Tätigkeitsstätte im Ausland befindet. Dies ist nach Auffassung des Finanzgerichts Niedersachsen vom 19.4.2018 dann der Fall, wenn der Arbeitnehmer dem Direktionsrecht des ausländischen Unternehmens unterliegt. Die Erstattungen des Arbeitgebers sind dann kein Ersatz von Werbungskosten und deshalb in die Steuersatzermittlung in Deutschland einzu-beziehen.</p> <p>Gegen das Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen wurde Revision eingelegt, so dass die Entscheidung des Bundesfinanzhofs abzuwarten bleibt. Vergleichbare Fälle, in denen die Erstattungen des Arbeitgebers zu einer Erhöhung des Steuersatzes geführt haben, sollten durch Einspruch und Antrag auf Ruhen des Verfahrens offen gehalten werden.</p>
<p><b>Für Vermieter von Gewerbeflächen</b></p>	<p><b>5. Ermittlung der ortsüblichen Miete von Gewerbeflächen</b></p>
<p><i>Eine verbilligte Vermietung von Immobilien gefährdet den Werbungskostenabzug.</i></p> <p><i>Die ortsübliche Marktmiete für Gewerbeimmobilien darf nicht auf der Grundlage statistischer Annahmen geschätzt werden.</i></p> <p><i>Liegen keine Mieten vergleichbarer Objekte vor, ist ein Sachverständiger heranzuziehen.</i></p>	<p>Wird ein Grundstück verbilligt vermietet, z. B. zwischen Angehörigen oder nahestehenden Personen, können Werbungskosten grundsätzlich nur anteilig berücksichtigt werden. Als Vergleichsmaßstab für eine mögliche Verbilligung dient die ortsübliche Marktmiete.</p> <p>Der Bundesfinanzhof entschied am 10.10.2018, dass die ortsübliche Vergleichsmiete für Gewerbeimmobilien nicht nach der auf statistischen Annahmen beruhenden ertragsorientierten Pachtwertermittlung – sog. EOP-Methode - bestimmt werden darf. Bei diesem Verfahren wird die Miete auf Basis der vom Mieter voraussichtlich mit dem Objekt erzielbaren Erträge berechnet, ohne örtliche Besonderheiten zu berücksichtigen.</p> <p>Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs ist die ortsübliche Miete grundsätzlich anhand von Mieten vergleichbarer Objekte zu ermitteln. Lassen sich solche nicht finden, ist auf die Schätzung eines erfahrenen und mit der örtlichen Marktsituation vertrauten Sachverständigen, z.B. eines Maklers, zurückzugreifen</p>

## 6. Umsatzsteuerkorrektur bei Bauträgern

Bis zum Jahr 2013 mussten Bauträger die Umsatzsteuer für die Bauleistungen, die von Handwerkern und Bauunternehmern an den Bauträger erbracht wurden, im Rahmen des sog. Reverse-Charge-Verfahrens an das Finanzamt abführen. Dann wurde diese Rechtslage vom Bundesfinanzhof verworfen. Steuerschuldner seien vielmehr die bauleistenden Unternehmer. Damit entschied der Bundesfinanzhof gegen die bis dahin geltende Verwaltungsauffassung.

Durch die vorstehend genannte Rechtsänderung konnten die Bauträger eine Erstattung der im Rahmen des Reverse-Charge-Verfahrens bei der Zahlung an den bauleistenden Unternehmer einbehaltenen und an das Finanzamt abgeführten Umsatzsteuer fordern. Die Finanzverwaltung nahm solche Erstattungen aber nur vor, wenn entweder der Bauträger nachträglich die Umsatzsteuer an den bauleistenden Unternehmer zahlte oder wenn der bauleistenden Unternehmer dem Finanzamt seine durch die Rechtsänderung entstandene Umsatzsteuerforderung gegen den Bauträger abtrat.

Am 27.9.2018 entschied der Bundesfinanzhof, dass diese Einschränkung der Finanzverwaltung rechtswidrig ist. Danach muss die Finanzverwaltung den Bauträgern die Umsatzsteuer jetzt unabhängig davon erstatten, ob dieser die Umsatzsteuer an den leistenden Unternehmer zahlt oder das Finanzamt eine Aufrechnungsmöglichkeit aufgrund der Forderungsabtretung hat.

Es bleibt zu hoffen, dass die bisher strittige Umsatzsteuerpflicht für Bauträger und die damit verbundene beschränkte Erstattungspflicht durch die Finanzverwaltung nun endlich geklärt wurde. Bauträger sollten deshalb auf die Erstattung der Umsatzsteuer drängen.

## Für Unternehmen, die Bauleistungen ausführen

*Der Bundesfinanzhof entschied 2013, dass bei Bauleistungen an Bauträger keine Umkehr der Steuerschuldnerschaft erfolgt. Hieraus resultieren Umsatzsteuererstattungsansprüche für Bauträger.*

*Durch die Finanzverwaltung erfolgen solche Umsatzsteuererstattungen nur unter sehr engen Voraussetzungen.*

*Diese Beschränkungen sind lt. Bundesfinanzhof rechtswidrig.*

*Bauträger sollten daher auf eine Erstattung der Umsatzsteuer drängen.*

## 7. Umsatzsteuerliche Behandlung von Bruchteilsgemeinschaften

Bruchteilsgemeinschaften liegen vor, wenn mehrere Personen an einem Wirtschaftsgut beteiligt sind, ohne diesbezüglich eine GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) gebildet zu haben. Bruchteilsgemeinschaften treten häufig bei Grundstücken auf, bei denen mehrere Eigentümer mit einem bestimmten Anteil im Grundbuch eingetragen sind (sog. Grundstücksgemeinschaften).

Der Bundesfinanzhof entschied am 22.11.2018, dass eine Bruchteilsgemeinschaft keine Unternehmerin im umsatzsteuerlichen Sinne ist. Stattdessen sind die einzelnen Gemeinschaftler selbst Unternehmer. Damit hat der Bundesfinanzhof seine bisherige Rechtsprechung geändert.

Dies hat zur Folge, dass die Gemeinschaftler, und nicht wie bisher die Bruchteilsgemeinschaft, steuerbare Leistungen erbringen und somit verpflichtet sind, Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuerjahreserklärungen beim Finanzamt einzureichen. Zudem sind Rechnungen an die Gemeinschaftler auszustellen, nicht an die Bruchteilsgemeinschaft, um den Vorsteuerabzug zu ermöglichen.

Derzeit geht die Finanzverwaltung noch unverändert davon aus, dass Bruchteilsgemeinschaften Unternehmer sein können. Wie eine Anpassung der Verwaltungsvorschriften an die oben dargestellte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aussehen wird, bleibt abzuwarten. Insbesondere halten wir eine Übergangsregelung zur Anwendung der neuen Rechtslage für erforderlich.

Für die Praxis hat die geänderte Rechtsprechung eine große Bedeutung. Wir empfehlen, vorsorglich den Umsatzsteuerstatus aller Bruchteilsgemeinschaften zu prüfen und die zu erwartende Reaktion der Finanzverwaltung auf das Urteil des Bundesfinanzhofs kurzfristig zu beachten.

**Established 1927**

## Für Bruchteilsgemeinschaften

*Bruchteilsgemeinschaften liegen vor, wenn mehrere Personen an einem Wirtschaftsgut beteiligt sind, ohne eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu bilden.*

*Der Bundesfinanzhof entschied, dass nicht die Bruchteilsgemeinschaften, sondern deren Gemeinschaftler umsatzsteuerliche Unternehmer sind. Deshalb haben die einzelnen Gemeinschaftler jeweils die Pflicht, Erklärungen einzureichen und Umsatzsteuer abzuführen. Vorsteuer dürfen sie nur dann abziehen, wenn ihnen korrekte, an sie selbst ausgestellte Rechnungen vorliegen.*

<p><b>Für alle Immobilienbesitzer</b></p>	<p><b>8. Abweisung aller Einsprüche und Änderungsanträge zur Einheitsbewertung</b></p>
<p><i>Die Berechnung der Grundsteuer anhand der Einheitswerte ist verfassungswidrig. Eine gesetzliche Neuregelung ist bis Ende 2019 erforderlich. Wird keine Neuregelung geschaffen, darf bereits ab 2020 keine Grundsteuer mehr festgesetzt werden.</i></p> <p><i>Alle Einsprüche und Änderungsanträge wegen der möglichen Verfassungswidrigkeit der Einheitswerte wurden abgewiesen.</i></p>	<p>Derzeit wird die Grundsteuer anhand von völlig veralteten Grundstückswerten, den sog. Einheitswerten, ermittelt. Diese spiegeln die Wertverhältnisse des Jahres 1964 (alte Bundesländer) bzw. des Jahres 1935 (neue Bundesländer) wider. Das Bundesverfassungsgericht entschied am 10.4.2018, dass die Berechnung der Grundsteuer auf Basis dieser veralteten Werte rechtswidrig sei. Gleichzeitig wurde geregelt, dass die derzeitigen Einheitswerte und die daraus berechnete Grundsteuer längstens bis zum 31.12.2024 gelten, wenn bis Ende 2019 eine gesetzliche Neuregelung zur Ermittlung von Grundstückswerten vorliegt. Wird bis zum 31.12.2019 keine Neuregelung geschaffen, darf die Grundsteuer bereits ab 2020 nicht mehr auf Basis der Einheitswerte erhoben werden.</p> <p>Alle wegen der möglichen Verfassungswidrigkeit der Einheitsbewertung vorsorglich eingelegten Einsprüche und Änderungsanträge hat die Finanzverwaltung mit Allgemeinverfügung vom 18.1.2019 abgewiesen. Gesonderte Mitteilungen an die Steuerpflichtigen ergehen nicht mehr.</p> <p>Gegen diese Allgemeinverfügung kann jeder betroffene Steuerpflichtige für seinen Fall innerhalb eines Jahres Klage erheben. Nach unserer Einschätzung sind die Erfolgsaussichten eines Klageverfahrens sehr gering.</p>
<p><b>Für Privatpersonen</b></p>	<p><b>9. Verlustberücksichtigung bei der Ausbuchung wertloser Aktien</b></p>
<p><i>Verluste aus dem Verkauf von Aktien werden steuerlich auch anerkannt, wenn die Veräußerungskosten höher sind als der Kurs der Aktien.</i></p> <p><i>Strittig ist, ob Verluste aus einer von der Depotbank veranlassten Ausbuchung wertloser Aktien steuermindernd berücksichtigt werden können.</i></p> <p><i>Für entsprechende Verluste der Vergangenheit sollten Sie die steuerliche Anerkennung überprüfen.</i></p> <p><i>In zukünftigen Fällen sollten die wertlosen Aktien möglichst vor einer Ausbuchung verkauft werden.</i></p>	<p>Große Unternehmensinsolvenzen führen immer wieder dazu, dass Aktien plötzlich wertlos werden. Sollen die dabei erlittenen Verluste steuerlich geltend gemacht werden, kommt es häufig zu Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung. Im Juni 2018 entschied der Bundesfinanzhof in einem solchen Fall, dass Verluste aus dem Verkauf wertloser Aktien auch dann steuerlich anzuerkennen sind, wenn die Kosten des Verkaufs höher sind als die erzielten Erträge.</p> <p>Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschied in einem anderen Fall am 12.12.2018, dass auch die Ausbuchung von endgültig wertlos gewordenen und im Privatvermögen gehaltenen Aktien durch die Depotbank zu einem steuerlich berücksichtigungsfähigen Verlust führt. Gegen das Urteil wurde durch die Finanzverwaltung Revision eingelegt, sodass die Entscheidung des Bundesfinanzhofs abzuwarten bleibt.</p> <p>Wir empfehlen Ihnen zu prüfen, ob Sie die durch die Ausbuchung wertloser Aktien erzielten Verluste in der Vergangenheit steuerlich geltend gemacht haben und diese vom Finanzamt anerkannt wurden. Wenn nicht, sollte möglichst eine Änderung der Steuerfestsetzung beantragt werden.</p> <p>Für zukünftige Fälle sollte anstatt einer Ausbuchung ein Verkauf der wertlosen Aktien in Betracht gezogen werden, weil ein dabei entstehender Veräußerungsverlust nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes steuerlich zu berücksichtigen ist. Ist ein Verkauf nicht möglich, wären die durch die Ausbuchung realisierten Verluste in der Steuererklärung geltend zu machen. Erkennt die Finanzverwaltung diese nicht an, könnte Einspruch eingelegt und Ruhen des Verfahrens beantragt werden. .</p>

## II. Wirtschaft

Verpackungsgesetz	Für Hersteller und Importeure verpackter Ware
<p>Das Verpackungsgesetz hat mit Wirkung zum 1.1.2019 die bisher gültige Verpackungsverordnung abgelöst. Durch dieses Gesetz werden die dualen Systeme gestärkt. Für Industrie und Handel ergeben sich geänderte Pflichten.</p> <p>Adressaten sind die Hersteller verpackter Waren, die letztlich für Endverbraucher bestimmt sind. Als Hersteller gilt jeder Produzent oder Importeur, der entsprechende Waren in Deutschland erstmals an Dritte abgibt. Dritte können dabei Händler oder Endverbraucher sein.</p> <p>Unverändert bleibt die Pflicht der vorstehend genannten Hersteller, sich an einem (oder mehreren) dualen Entsorgungssystem zu beteiligen und damit für die Entsorgungskosten von Verpackungen aufzukommen. Welche Verpackungen betroffen sind, kann bei der Zentralen Stelle eingesehen werden.</p> <p>Eine wesentliche Änderung zur bisherigen Verpackungsverordnung ist die Einführung der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (kurz: „Zentrale Stelle“). Sie übernimmt es, die Hersteller im vorstehend genannten Sinne zu registrieren und öffentlich zu machen sowie für Transparenz und Rechtsklarheit zu sorgen. Dementsprechend sind alle Hersteller im o. g. Sinn seit dem 1.1. 2019 verpflichtet, sich bei der Zentralen Stelle im Verpackungsregister (LUCID, <a href="http://www.verpackungsregister.org">www.verpackungsregister.org</a>) mit ihren Stammdaten zu registrieren und dort die Markennamen anzugeben, die sie vertreiben.</p> <p>Bei fehlender Registrierung drohen den Unternehmen ein Vertriebsverbot sowie erhebliche Bußgelder von bis zu EUR 200.000. Nicht rechtskonform handelnde Hersteller müssen zudem mit der Auslistung bei den Wiederverkäufern ihrer Waren rechnen.</p> <p>Die Hersteller müssen jährlich bis zum 15. Mai die tatsächlich im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Verkaufs- und Umverpackungen elektronisch an die Zentrale Stelle melden. Die Angaben sind durch einen registrierten Prüfer zu bescheinigen.</p> <p>Darüber hinaus sind alle Datenmeldungen an das jeweilige duale System, dem sich der Hersteller angeschlossen hat, nunmehr dupliziert auch an das Verpackungsregister zu melden. Dies betrifft alle Meldungen, die im Jahr 2019 abzugeben sind, z.B. auch schon die Jahresabschlussmeldung für das Jahr 2018.</p>	<p><i>Das Verpackungsgesetz regelt mit Wirkung ab 1.1.2019 geänderte Pflichten für Hersteller und Importeure verpackter Waren für Endverbraucher.</i></p> <p><i>Die „Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister“ wird neu eingeführt. Hier müssen sich Hersteller und Importeure registrieren. Diese zentrale Stelle veröffentlicht die Registrierungen und Meldungen der Hersteller und Importeure.</i></p> <p><i>Bis zum 15. Mai eines Jahres müssen die Verpackungen des Vorjahres an die Zentrale Stelle gemeldet werden.</i></p> <p><i>Darüber hinaus müssen alle Datenmeldungen an das jeweilige duale System des Herstellers auch der Zentralen Stelle mitgeteilt werden.</i></p>

### Hinweis

**Die dualen Systeme sind künftig verpflichtet, bei der Festlegung der Beteiligungsentgelte auch ökologische Kriterien zu berücksichtigen. Es empfiehlt sich daher zu prüfen, ob nach dem Gesetz als ökologisch ungünstig eingestufte Verpackungsmaterialien durch besser eingestufte substituiert werden können, um Entgelte an die dualen Systeme zu minimieren.**

**III. Recht**

<b>Unternehmen mit Warenlieferungen an / vom Vereinigten Königreich</b>	<b>1. Auswirkungen eines Brexits auf Warenlieferungen</b>
<p><i>Im Falle eines harten Brexits kann es für Warenlieferungen über die Grenze zu Großbritannien zu Zöllen sowie zeitlichen Verzögerungen und Kosten für die Zollabfertigung kommen.</i></p> <p><i>Sie sollten Incoterms möglichst so vereinbaren, dass die Zölle sowie Kosten und Risiken der Zollabfertigung von Ihrem Geschäftspartner in Großbritannien getragen werden.</i></p> <p><i>In Verträgen sollten bezüglich möglicher Streitigkeiten Schiedsklauseln vereinbart werden, da die europäischen Regelungen zur gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in der Europäischen Union nach einem harten Brexit nicht mehr gelten.</i></p>	<p>Es ist derzeit weiterhin unsicher, ob es nicht doch noch zu einem sog. harten Brexit ohne Vereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Großbritannien kommt. Ein harter Brexit hätte einschneidende Auswirkungen auf bestehende Lieferverträge. Dies betrifft Fragen des anwendbaren Rechts und der vereinbarten Lieferbedingungen, insbesondere beim Einsatz von Incoterms.</p> <p>Beim Einsatz von Incoterms ist besondere Sorgfalt angebracht, da die einzelnen Klauseln unterschiedliche Regelungen zur Gefahr- und Kostentragung für Lieferungen nach sich ziehen. Dies kann insbesondere dann zu Problemen führen, wenn im Falle eines harten Brexits Warenlieferungen über die Grenze Großbritanniens wieder der Zollabfertigung unterliegen. Zu klären ist die Kostentragung für die Einfuhrabfertigung und die Verantwortlichkeit für etwaige Lieferverzögerungen im Falle langwieriger Bearbeitungszeiten an der Grenze.</p> <p>Es empfiehlt sich, für Exporte nach Großbritannien möglichst Vereinbarungen mit einer Ex-Work-Klausel vorzunehmen. In diesem Fall endet die Gefahr und Kostentragung des Lieferanten mit der Bereitstellung der Güter am vereinbarten Abholort, z.B. auf dem Werksgelände in Deutschland.</p> <p>Bei der Incoterm DDP (geliefert, verzollt, benannter Bestimmungsort) trifft den Lieferanten die Verantwortung für die Einfuhrabfertigung. Deshalb sollte diese Klausel möglichst für Importe aus Großbritannien vereinbart werden.</p> <p>Sollte DDP in bestehenden Verträgen vereinbart worden sein, bestehen kaum Möglichkeiten, aus der Zollabfertigung entstehende Mehrkosten auf den Kunden überzuleiten. Etwaige Vertragsanpassungen aufgrund von höherer Gewalt dürften in der Regel nicht möglich sein, da seit der Durchführung des Referendums diesbezüglich kein unvorhersehbares Ereignis mehr vorliegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auch bei der Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen im Verhältnis zu Großbritannien ergeben sich Konsequenzen. Die entsprechende europäische Verordnung wäre im Falle eines Brexits nicht mehr anwendbar. Es würde dann wieder zu der Anwendung eines 1960 zwischen Deutschland und Großbritannien abgeschlossenen Abkommens über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen kommen. Um die Anwendung dieses veralteten Abkommens zu vermeiden, sollten ab sofort Schiedsklauseln vereinbart werden, die die Abwicklung von etwaigen Streitigkeiten aus der Lieferbeziehung regeln.</li> </ul>

**Hinweis**  
 Allen Unternehmen mit Wirtschaftsbeziehungen in Großbritannien, insbesondere im Falle von Betriebsstätten, Niederlassungen und Tochterunternehmen bieten wir unsere Unterstützung bei der Vorbereitung auf die zu erwartende Loslösung Großbritanniens aus der EU an. Nutzen Sie Ihre Handlungsalternativen auch unabhängig von der zur Zeit nicht vorhersehbaren politischen Umsetzung des Brexit.

## 2. Insolvenzhftung ressortfremder Mitgeschäftsführer

## Für GmbH-Geschäftsführer

Der Bundesgerichtshof hat sich am 6.11.2018 zu der Frage geäußert, wie Geschäftsführer die unterschiedlichen Ressorts aufteilen müssen, um die Mithaftung für Schäden in fremden Ressorts zu vermeiden.

In dem Urteilsfall wurde die GmbH von zwei Geschäftsführern geleitet. Die Ressorts waren in einen kaufmännischen und in einen künstlerischen Bereich unterteilt. Trotz Insolvenzantragspflicht wurden von der GmbH weiter Leistungen erbracht. Der Insolvenzverwalter nahm daraufhin neben dem kaufmännischen Geschäftsführer auch den Mitgeschäftsführer in die Haftung. Der Mitgeschäftsführer wendete ein, dass er aufgrund der Ressortverteilung und des bewussten Zurückhaltens von Informationen durch den kaufmännischen Geschäftsführer keine Kenntnis von der Insolvenzreife gehabt habe.

Der Bundesgerichtshof stellt sehr hohe Bedingungen für die Befreiung eines ressortfremden Geschäftsführers von einer Mithaftung für Insolvenzscha-den auf. Danach müsse ein ressortfremder Geschäftsführer für eine Organisation sorgen, die ihm jederzeit eine Übersicht über die wirtschaftliche und finanzielle Situation der Gesellschaft ermögliche. Dies setze eine klare und eindeutige Aufteilung aller Geschäftsführungsaufgaben voraus, die von allen Geschäftsführern einvernehmlich mitgetragen werde. Zudem müssen die jeweiligen Aufgaben solchen Personen zugeordnet werden, die für die Erledigung fachlich und persönlich geeignet seien. Eine schriftliche oder ausdrückliche Absprache sei diesbezüglich zwar nicht zwingend, aber das geeignetste Mittel. Außerdem bedürfe es eine sehr hohe Dichte an Kontrollen und Überwachungen.

Aus dem Tenor des Urteils ist zu entnehmen, dass dem Mitgeschäftsführer quasi unüberwindbare Hürden für die Befreiung von der Mithaftung für Insolvenzscha-den auferlegt sind. Denn wenn ein Unternehmen die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt, ist dem ressortfremden Geschäftsführer erkennbar, dass ein Insolvenzrisiko besteht und er ist zum Eingreifen verpflichtet. Somit greift die Haftungsbe-freiung nur, wenn dieser Geschäftsführer trotz der Einrichtung eines vom Bundesgerichtshof aufgezeigten Systems das Insolvenzrisiko unter keinen Umständen erkennen konnte. Dies ist fast nur bei nicht erkennbaren Falschinformationen durch den zuständigen kaufmännischen Geschäftsführer denkbar.

Geschäftsführer sollten bestehende Ressortverteilungsabsprachen überprüfen und anpassen. Es ist sehr zu empfehlen, dass die notwendigen Kontrollen umfassend durchgeführt werden und ein Informationssystem entwickelt wird, das auch den ressortfremden Geschäftsführern jederzeit die erforderliche Übersicht über die finanzielle und wirtschaftliche Lage der Gesellschaft ermöglicht, um bei Auffälligkeiten umgehend einzugreifen zu können.

*Bisher war unklar, ob ein außerhalb des kaufmännischen Bereichs tätiger Geschäftsführer auch für Schäden im Zusammenhang mit der Insolvenz seiner GmbH haftet.*

*Der Bundesgerichtshof hat eine solche Haftung nahezu uneingeschränkt bejaht.*

*Die Möglichkeit einer Haftungsbe-freiung wurde an eine Vielzahl sehr strenger Voraussetzungen geknüpft, die nur in Ausnahmefällen erfüllt werden.*

<b>Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer</b>	<b>3. Verfall von Urlaubsansprüchen</b>
<p><i>Der pauschale Verfall von Urlaubsansprüchen ist europarechtswidrig.</i></p> <p><i>Der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmer konkret auffordern, seinen Urlaub zu nehmen und entsprechende Urlaubsanträge genehmigen. Wenn ein Arbeitnehmer dann keinen Urlaub nimmt, kann der nicht genommene Urlaub verfallen.</i></p> <p><i>Auch geringfügig Beschäftigte haben Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub.</i></p> <p><i>Bei zu Unrecht nicht gewährtem Urlaub kann es zur Sozialversicherungspflicht von geringfügig Beschäftigten kommen, weil das Entgelt für den verfallenen Urlaub dem Einkommen hinzugerechnet wird.</i></p>	<p>Nachdem der Europäische Gerichtshof entschieden hat, dass der pauschale Verfall des Urlaubsanspruchs eines Arbeitnehmers bei fehlendem Urlaubsantrag unvereinbar mit der europäischen Urlaubsrichtlinie sei, hat sich das Bundesarbeitsgericht am 19.2.2019 dieser Auffassung angeschlossen.</p> <p>In dem Urteilsfall verlangte ein Arbeitnehmer die Abgeltung von 51 Urlaubstagen, die er während seiner befristeten Beschäftigung nicht genommen hatte. Einen Urlaubsantrag hatte der Arbeitnehmer nicht gestellt. Während des letzten Jahres des befristeten Arbeitsverhältnisses hatte der Arbeitgeber darauf hingewiesen, dass Urlaub nach Vertragsende nicht ausgezahlt bzw. an einen neuen Arbeitgeber transferiert werden könne. Urlaub, der nicht während der Vertragslaufzeit genommen werde, verfallt automatisch. Tatsächlich nahm der Arbeitnehmer jedoch nur an 2 Tagen Urlaub.</p> <p>Nach der aktuellen Rechtsprechung muss der Arbeitgeber dafür sorgen, dass der Arbeitnehmer tatsächlich in der Lage ist, seinen bezahlten Jahresurlaub zu nehmen. Erforderlichenfalls muss er ihn förmlich auffordern, dies zu tun.</p> <p>Dabei hat der Arbeitgeber klar und rechtzeitig mitzuteilen, dass der Urlaub am Ende des Bezugszeitraums oder eines Übertragungszeitraums verfallen wird, wenn der Arbeitnehmer ihn nicht nimmt.</p> <p>Arbeitgeber sollten innerbetriebliche Prozesse initiieren, in denen die Arbeitnehmer auf die Notwendigkeit der rechtzeitigen Urlaubsinanspruchnahme und den möglichen Verfall hingewiesen werden.</p> <p>Die Rechtsprechung kann auch Auswirkungen auf die Behandlung von sog. Mini-Jobs haben. Auch geringfügig Beschäftigte haben Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Der gesetzliche Urlaubsanspruch beträgt bei einer Sechsstage-Woche jährlich mindestens vier Wochen bzw. 24 Werktagen. Arbeitet der Arbeitnehmer an weniger Tagen in der Woche, ist der Urlaub entsprechend anteilig zu berechnen.</p> <p>Aufgrund der neuen Rechtsprechung kann es unter Umständen bei einer Sozialversicherungsprüfung zur Sozialversicherungspflicht für geringfügig Beschäftigte kommen, wenn der Erholungsurlaub nicht nachweislich gewährt wurde oder verfallen ist. Denn im Sozialversicherungsrecht gilt grundsätzlich das sog. „Entstehungsprinzip“. Die Bemessungsgrundlage der Sozialversicherungsbeiträge ist nicht das tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt, sondern das gegebenenfalls höhere Entgelt bei Anspruch auf zusätzliche Bezüge.</p> <p>Wenn die Prüfer der Deutschen Rentenversicherung bei Nichtgewährung von Urlaub oder zu Unrecht verfallenen Urlaub eine fiktive Urlaubsabgeltung zum Arbeitsentgelt hinzurechnen, kann das zur Überschreitung der Verdienstgrenze von monatlich 450 € führen (Phantomlohn). Die Folge ist, dass der sogenannte „Minijob“ sozialversicherungspflichtig wird. In solchen Fällen muss der Arbeitgeber regelmäßig auch die Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitnehmers tragen.</p>

**Bei der Bildung von Urlaubsrückstellungen ist zu prüfen, inwieweit eine etwaige bisherige Praxis des Verfalls von Urlaubsansprüchen mit der neuen Rechtsprechung im Einklang steht.**

#### IV. Jahresabschluss

Umsetzung der Zweiten Aktionärsrechterichtlinie	Für kapitalmarktorientierte Unternehmen
<p>Die Zweite Aktionärsrechterichtlinie zielt auf eine weitere Förderung der Ausübung von Aktionärsrechten und der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre an der Gesellschaft. Das deutsche Umsetzungsgesetz („ARUG II“) liegt zurzeit als Regierungsentwurf vom 20.3.2019 vor.</p>	<p><i>Das deutsche Umsetzungsgesetz zur Zweiten Aktionärsrechterichtlinie („ARUG II“) liegt als Entwurf vor.</i></p>
<p>Wesentliche Aspekte sind Regelungen zur Mitsprache der Aktionäre bei der Vergütung von Vorständen und Aufsichtsräten sowie zur Bekanntmachung und Zustimmung bestimmter Geschäfte der Aktiengesellschaft mit nahestehenden Personen.</p>	<p><i>Die Mitsprache der Aktionäre bei der Vergütung von Vorständen und Aufsichtsräten wird ausgeweitet.</i></p>
<p>Zukünftig hat der Aufsichtsrat der Hauptversammlung ein „allgemein verständliches“ System zur Vergütung des Vorstands zur Billigung vorzulegen. Hierbei ist ein umfangreicher Katalog von gesetzlich vorgesehenen Mindestangaben zu berücksichtigen. Zur späteren Kontrolle der gewährten Vergütungen ist ein gesonderter Vergütungsbericht zu veröffentlichen. Auch dieser ist von der Hauptversammlung zu billigen. Allerdings haben die Voten der Hauptversammlung nur empfehlenden Charakter. Bei verweigten Zustimmungen kann der Aufsichtsrat gleichwohl die Vergütungen in der vorgelegten Form gewähren.</p>	
<p>Zukünftig sind wesentliche Transaktionen mit nahestehenden Personen grundsätzlich vorab bekanntzumachen, und sie unterliegen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Allerdings plant der Gesetzgeber viele Ausnahmen, z.B. bezüglich marktüblicher Geschäfte sowie aller Geschäftsbeziehungen in Vertragskonzernen.</p>	<p><i>Wesentliche Geschäfte der Aktiengesellschaft mit nahestehenden Personen sind vorab bekanntzumachen und müssen vom Aufsichtsrat genehmigt werden.</i></p>
<p>Neben den genannten Neuerungen sind Regelungen zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung und Transparenz von institutionellen Anlegern vorgesehen. Das Gesetz muss bis zum 10.6.2019 verabschiedet werden.</p>	<p><i>Das endgültige Gesetz wird bis zum 10.6.2019 erwartet.</i></p>

**V. Sonstiges**

	Kurz berichtet
<p><i>Die uneingeschränkte Überlassung eines Firmenwagens auch zur privaten Nutzung wird im Rahmen eines Ehegatten-Minijobs steuerlich nicht anerkannt, da dies einem Fremdvergleich nicht standhält.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Bundesfinanzhof hat erneut bestätigt, dass die Überlassung eines Firmenwagens im Rahmen eines Ehegatten-Minijobs steuerlich nur unter engen Voraussetzungen anerkannt wird. Ein Arbeitgeber wird dem Arbeitnehmer regelmäßig nur dann einen Firmenwagen zur privaten Nutzung überlassen, wenn die Fahrzeugkosten für die private Nutzung zzgl. Barlohn in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Arbeitsleistung stehen. Bei uneingeschränkter Privatnutzung wird davon ausgegangen, dass der Kosten des Fahrzeugs zuzüglich des Barlohns den Wert der erbrachten Arbeitsleistung übersteigen. Deshalb wird die steuerliche Anerkennung versagt (Bundesfinanzhof vom 10.10.2018).</li> </ul>
<p><i>Der geldwerte Vorteil aus der Fahrrad- bzw. Pedelec-überlassung wird halbiert, wenn dieses erstmals nach dem 31.12.2018 und vor dem 1.1.2022 überlassen wird.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überlässt ein Arbeitgeber erstmals nach dem 31.12.2018 und vor dem 1.1.2022 seinem Arbeitnehmer ein betriebliches Fahrrad oder Pedelec (= Elektrofahrrad mit Motorunterstützung nur bis 25 km/h) zur privaten Nutzung, so bemisst sich der geldwerte Vorteil wie folgt: 1% der auf volle 100 € abgerundeten <b>halbierten</b> unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich Umsatzsteuer im Zeitpunkt der Inbetriebnahme. Wurde ein Fahrrad/Pedelec schon vor dem 1.1.2019 überlassen, so bleibt es beim Ansatz der vollen unverbindlichen Preisempfehlung, auch wenn sich der Nutzer ändert (Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 13.3.2019).</li> </ul>
<p><i>Seit dem 1.1.2019 sind unter bestimmten Voraussetzungen Tochterpersonengesellschaften in die Umsatzsteuervoranmeldungen des Organkreises einzubeziehen.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Seit dem 1.1.2019 sind auch Personengesellschaften zwangsläufig in den umsatzsteuerlichen Organkreis einzubeziehen, wenn sie finanziell, organisatorisch und wirtschaftlich in das Unternehmen ihres Organträgers integriert sind. Unternehmensgruppen mit Personengesellschaften sollten unbedingt prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen und ob die Umsätze der Personengesellschaften ordnungsgemäß in die Umsatzsteuervoranmeldung des Organkreises einbezogen wurden und werden. Wenn nicht, sind Korrekturen vorzunehmen.</li> </ul>
<p><i>Onlinehändler aus Drittstaaten können bis zum 15.4.2019 anstatt der Bescheinigung über die Erfassung als steuerpflichtige Unternehmer den gestellten Antrag auf eine solche Bescheinigung beim Betreiber des Onlinemarktplatzes einreichen.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Betreiber von Onlinemarktplätzen besteht ein hohes Haftungsrisiko für die Umsatzsteuer ihrer Onlinehändler, wenn sie deren umsatzsteuerliche Erfassung nicht nachweisen können. Onlinehändler, die in Drittstaaten ansässig sind, müssen die beim Finanzamt beantragte Bescheinigung über die Erfassung als steuerpflichtige Unternehmer seit dem 1.3.2019 dem Betreiber des Onlinemarktplatzes vorlegen. Dann ist dieser von der Haftung für die Umsatzsteuern der Onlinehändler befreit. Aufgrund des hohen Antragsvolumens wird es bis zum 15.4.2019 nicht beanstandet, wenn dem Betreiber statt der oben erwähnten Bescheinigung der gestellte Antrag eingereicht wird (Bundesfinanzministerium vom 21.2.2019).</li> </ul>

## VI. In eigener Sache

### Top Steuerkanzlei

Abstoß & Wolters GmbH & Co. KG (A&W) zählt zu den Top-Steuerkanzleien Deutschlands! Wir wurden ausgezeichnet vom Magazin FOCUS-STEUER-SPEZIAL 2019 vom 5. März 2019.

Das ist das Ergebnis einer Studie, die das Nachrichtenmagazin Focus durchgeführt hat. A&W wurde dabei in der Rubrik: „Wirtschaftsprüfung“ ausgezeichnet. Wir freuen uns sehr, dass wir eine Platzierung unter den besten Steuerkanzleien in Deutschland erreichen konnten.



### Fristbearbeitung

Als Ihr Steuerberater sind wir bemüht, Ihnen einfache Kommunikationswege anzubieten, die aber unserem Anspruch an Qualität unserer Leistung genügen.

*Wir möchten Ihnen einfache Kommunikationswege anbieten.*

Die Verwendung von **E-Mails** stellt hierbei eine schnelle und unkomplizierte Methode zum Austausch von Informationen und Dokumenten dar. Zunehmend erhalten wir von Ihnen jedoch auch fristgebundene Post wie Steuerbescheide u.a. über diesen Weg. Sofern diese Dokumente direkt an die E-Mail-Konten der jeweiligen Sachbearbeiter gesendet werden, können wir - z.B. in Krankheits- und Urlaubsfällen - organisatorisch nicht sicherstellen, dass die betroffenen Fristen ordnungsgemäß erfasst und bearbeitet werden. Wir haben daher ein zentrales E-Mail-Konto [Fristen@Abstoss-Wolters.de](mailto:Fristen@Abstoss-Wolters.de) eingerichtet. Alle Dokumente, die Sie uns über dieses Konto übermitteln, werden bzgl. ihrer Fristigkeit zentral geprüft und dann dem jeweiligen Sachbearbeiter weitergeleitet. Somit steht Ihnen hierüber ein unkomplizierter und sicherer Kommunikationsweg für die Übersendung fristgebundener Dokumente zur Verfügung.

*Für fristgebundene Dokumente wie z.B. Steuerbescheide haben wir hierfür zur Wahrung der Qualität unserer Leistungen das E-Mail Konto:*

*[Fristen@Abstoss-Wolters.de](mailto:Fristen@Abstoss-Wolters.de) eingerichtet.*

### SBG consult GmbH wird A&W Service & Accounting GmbH

Zum Jahreswechsel haben wir unsere Tochtergesellschaft SBG consult GmbH in A&W Service & Accounting GmbH umfirmiert. Diese Maßnahme dient der besseren Erkennbarkeit der Gesellschaft und soll unseren einheitlichen Markenauftritt unterstützen.



### Vollmachtsdatenbank

Im Rahmen der Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen der Finanzverwaltung und den Steuerberatern wurde von der Finanzverwaltung die Vollmachtsdatenbank eingerichtet. Diese dient der Überwachung der Zuständigkeiten der beauftragten Steuerberater und bietet zudem eine Vielzahl zusätzlicher Informationen für uns. Neben Informationen zu Steuerzahlungen – die wir bereits seit längerem überwachen konnten – stehen uns nunmehr alle an die Finanzverwaltung elektronisch übermittelten Daten zur Verfügung. Hierzu zählen Zinseinkünfte, Zahlungen an und von Versicherungen, Lohnsteuerbescheinigungen etc. Die Registrierung in der Datenbank als Ihr Steuerberater ermöglicht es uns, die entsprechenden Informationen direkt abzurufen und ggfls. Abweichungen zu Ihren Unterlagen frühzeitig festzustellen. Wir werden Ihnen in den nächsten Tagen hierzu neue Vollmachten zusenden, die wir Sie bitten, unterzeichnet an uns zurückzusenden. Für Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Sachbearbeiter in unserem Hause gerne zur Verfügung.

*Die Finanzverwaltung ermöglicht registrierten Steuerberatern den Zugriff auf die bei ihr gespeicherten Informationen.*

*Hierzu benötigen wir spezielle Vollmachten, die wir Ihnen in den nächsten Tagen zukommen lassen.*



Abstoss & Wolters GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft  
Wallstr. 20  
41061 Mönchengladbach  
[www.abstoss-wolters.de](http://www.abstoss-wolters.de)  
Tel.: 02161 923-0



ALLE INFORMATIONEN UND ANGABEN IN DIESEM RUNDSCHEIBEN HABEN WIR NACH BESTEM WISSEN ZUSAMMENGESTELLT. SIE ERFOLGEN JEDOCH OHNE GEWÄHR. DIE INFORMATIONEN IN DIESEM RUNDSCHEIBEN SIND ALS ALLEINIGE HANDLUNGSGRUNDLAGE NICHT GEEIGNET UND KÖNNEN EINE KONKRETE BERATUNG IM EINZELFALL NICHT ERSETZEN. WIR BITTEN SIE, SICH FÜR EINE VERBINDLICHE BERATUNG BEI BEDARF DIREKT MIT UNS IN VERBINDUNG ZU SETZEN. DURCH DAS ABONNEMENT DIESES RUNDSCHEIBENS ENTSTEHT KEIN MANDATVERHÄLTNIS.

REDAKTIONSSCHLUSS: 15.2.2019